



**Hinweise zur Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Förderung naturbetonter Strukturelemente im Ackerbau**

**(Stand: November 2023)**

**Inhalt**

Antragstellung .....	1
1. Saatgutmischungen für die Anlage mehrjähriger Blühstreifen .....	2
2. Herkunft des Saatguts.....	4
3. Nachweisverfahren bei Nichtverfügbarkeit von Saatgut .....	5
4. Saatgutbelege .....	5
5. Anbauhinweise .....	5
6. Hinweise zur Standortwahl.....	6
7. Hinweise zur Pflege .....	7
8. Naturschutzfachliche Hinweise .....	7
9. Hinweise zur Lage der Streifen im Interesse des Gewässer- und Erosionsschutzes .....	7
10. Hinweise zur Lage der Streifen unter phytosanitären Gesichtspunkten.....	8
11. Weitere Hinweise zu Pflegemaßnahmen .....	9
12. Hinweise zum Einsatz und zur Einhaltung der erforderlichen Abstandsauflagen bei Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln auf dem Hauptschlag .....	9

**Antragstellung**

Das Förderprogramm 890 gemäß o. g. Richtlinie ist für Neu- und Erweiterungsanträge geschlossen. Für Antragsteller, die sich bereits in einer Verpflichtung mit mehrjährigen Blühstreifen und / oder Ackerrandstreifen befinden, besteht Bestandsschutz.

Die naturbetonten Strukturelemente Ackerrandstreifen und mehrjährige Blühstreifen sind als Streifenelemente Teil der Gesamtparzelle. Die Mindestgröße der Streifen beträgt 0,3 ha. Die Streifen sind mindestens 10 m und maximal 50 m breit. Der Anteil des Streifens darf höchstens 50 % der Fläche der Gesamtparzelle betragen. Die Beantragung erfolgt mit dem Streifenwerkzeug im WebClient. Eine Antragstellung ist für maximal 10 % der mit dem Zahlungsantrag angemeldeten betrieblichen Ackerfläche (Ackernutzcodes) möglich. Auch die Streifenflächen mit NC 011 und NC 012 zählen zur betrieblichen Ackerfläche.

Folgende Konstellationen sind von einer Antragstellung ausgeschlossen:

- Streifenelemente als Teil von stillgelegten oder aus der Produktion genommenen Flächen und
- Streifenelemente unmittelbar anliegend an GLÖZ 8-Flächen und an Flächen oder Streifen der ÖR 1 (Stilllegung).

Die Antragstellung erfolgt im Rahmen der Mai-Antragstellung (Zahlungsanträge).

### 1. Saatgutmischungen für die Anlage mehrjähriger Blühstreifen

Von den folgenden 34 Wildarten müssen in der Saatgutmischung für die Anlage der mehrjährigen Blühstreifen mindestens 27 Arten enthalten sein. Die nachfolgenden 6 Kulturarten sollten vollständig in der Mischung enthalten sein. Soweit eine Kulturart entfällt, ist der Wildartenanteil entsprechend zu erhöhen.

#### Trockene Standorte

Wildarten:		Mindestanteil: 60 %
<i>Achillea millefolium</i>	Gemeine Schafgarbe	2,5 %
<i>Agrimonia eupatoria</i>	Gemeiner Odermennig	1,0 %
<i>Anthriscus sylvestris</i>	Wiesen-Kerbel	2,5 %
<i>Artemisia campestris</i>	Feld-Beifuß	1,0 %
<i>Campanula rotundifolia</i>	Rundblättrige Glockenblume	0,3 %
<i>Centaurea cyanus</i>	Kornblume	3,0 % *
<i>Centaurea jacea</i>	Wiesen-Flockenblume	3,0 %
<i>Cichorium intybus</i>	Gemeine Wegwarte	3,0 %
<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau	1,5 %
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre	2,0 %
<i>Dianthus deltoides</i>	Heide-Nelke	0,5 %
<i>Echium vulgare</i>	Gewöhnlicher Natternkopf	3,0 %
<i>Galium album</i>	Weißes Labkraut	2,0 %
<i>Galium verum</i>	Echtes Labkraut	2,0 %
<i>Hypericum perforatum</i>	Echtes Johanniskraut	1,5 %
<i>Hypochaeris radicata</i>	Gewöhnliches Ferkelkraut	0,5 %
<i>Knautia arvensis</i>	Acker-Witwenblume	0,5 %
<i>Leucanthemum ircutianum</i>	Magerwiesen-Margerite	3,0 %
<i>Linaria vulgaris</i>	Echtes Leinkraut	0,3 %
<i>Malva sylvestris</i>	Wilde Malve	1,4 %
<i>Melilotus officinalis</i>	Gelber Steinklee	2,0 % *
<i>Origanum vulgare</i>	Gewöhnlicher Dost	1,0 %
<i>Papaver rhoeas</i>	Klatschmohn	3,0 %
<i>Pimpinella major</i>	Große Bibernelle	1,0 %
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich	3,0 %
<i>Prunella vulgaris</i>	Kleine Braunelle	2,5 %
<i>Salvia pratensis</i>	Wiesen-Salbei	3,5 %
<i>Scorzoneroide autumnalis</i>	Herbst-Löwenzahn	0,5 %
<i>Silene latifolia ssp. alba</i>	Weißer Lichtnelke	3,5 %
<i>Silene vulgaris</i>	Taubenkropf-Leimkraut	3,5 %
<i>Tragopogon pratensis</i>	Wiesen-Bocksbart	1,0 %
<i>Verbascum nigrum</i>	Schwarze Königskerze	0,5 %
<i>Trifolium dubium</i>	Faden-Klee	0,5 %
<i>Trifolium arvense</i>	Hasen-Klee	0,5 %

<b>Kulturarten:</b>		Höchstanteil: 40 %
Anethum graveolens	Dill	7 %
Borago officinalis	Borretsch	6 %
Calendula officinalis	Ringelblume	5 %
Coriandrum sativum	Echter Koriander	6 %
Fagopyron esculentum	Echter Buchweizen	8 %
Lepidium sativum	Gartenkresse	8 %

\* Obergrenze

### FrISCHE Standorte

Auf frischen Standorten können auch folgende Austauscharten verwendet werden:

<b>Wildarten:</b>		Anteil:
Achillea ptarmica	Sumpf-Schafgarbe	1,0 %
Alliaria petiolata	Knoblauchsrauke	0,5 %
Barbarea vulgaris	Echtes Barbarakraut	2,0 %
Lotus pedunculatus	Sumpf-Hornklee	1,0 %
Stellaria graminea	Gras-Sternmiere	1,0 %
Lychnis flos-cuculi	Kuckucks-Lichtnelke	3,0 %
Lythrum salicaria	Gewöhnlicher Blutweiderich	1,0 %

Nur bei Nichtverfügbarkeit der o. a. Saatgutmischung ist die Verwendung der folgenden u. a. alternativen Mischung möglich (Nachweisverfahren siehe unter Nr. 3.)

Hinweis: Bei Umstieg von Antragstellern mit Ackerrandstreifen und / oder einjährigen Blühstreifen in eine Verpflichtung mit mehrjährigen Blühstreifen ist die u. a. alternative Saatgutmischung auch ohne Nachweisführung der Nichtverfügbarkeit möglich.

	<b>Kulturarten 70 %</b>	Mischungsanteil in %
01	Borago officinalis Borretsch	3,5
02	Coriandrum sativum Koriander	7,0
03	Fagopyrum esculentum Buchweizen	10,0
04	Foeniculum vulgare Fenchel	3,0
05	Helianthus annuus Sonnenblume	6,0
06	Lepidium sativum Kresse	3,0
07	Medicago sativa Luzerne	3,0
08	Melilotus alba Steinklee, weißer	0,5
09	Melilotus officinalis Steinklee, gelber	1,0

10	<i>Onobrychis viciifolia</i>	Futter-Esparsette	5,0
11	<i>Phacelia tanacetifolia</i>	Phacelia	2,0
12	<i>Secale multicaule</i>	Waldstaudenroggen	12,0
13	<i>Trifolium incarnatum</i>	Inkarnatklee	8,0
14	<i>Vicia sativa</i>	Saatwicke	3,0
15	<i>Vicia villosa</i>	Winterwicke	3,0
	<b>Wildarten 30 %</b>		
16	<i>Achillea millefolium</i>	Schafgarbe	2,5
17	<i>Carduus nutans</i>	Nickende Distel	1,0
18	<i>Centaurea cyanus</i>	Kornblume	5,0
19	<i>Centaurea jacea</i>	Wiesenflockenblume	3,0
20	<i>Cichorium intybus</i>	Gemeine Wegwarte	5,0
21	<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre	4,0
22	<i>Echium vulgare</i>	Natternkopf, gemeiner	2,0
23	<i>Hypericum perforatum</i>	Johanniskraut	1,0
24	<i>Leucanthemum vulgare</i>	Wiesenmargerite	2,0
25	<i>Lotus corniculatus</i>	Hornklee	1,0
26	<i>Saponaria officinalis</i>	Echtes Seifenkraut	1,0
27	<i>Trifolium pratense</i>	Rotklee	2,0
28	<i>Verbascum nigrum</i>	Großblütige Königskerze	0,5
	<b>Summe</b>		<b>100,00</b>

## 2. Herkunft des Saatguts

Zur Erhaltung der genetischen Vielfalt sowie des natürlichen Artenspektrums ist gebietseigenes Saatgut (autochthones Saatgut) zu verwenden. Dazu zählt Saatgut aus den folgenden Ursprungsgebieten: 1 – Nordwestdeutsches Tiefland, 3 - Nordostdeutsches Tiefland, 4 - Ostdeutsches Tiefland, 5 – Mitteldeutsches Tief- und Hügelland, 20 - Sächsisches Löß- und Hügelland, 22 – Uckermark mit Oder- tal. Um die Herkunft des gebietseigenen Saatguts aus den o. g. Ursprungsgebieten zu belegen, ist für die in den unter Nr. 1 aufgeführten Saatgutmischungen enthaltenen Wildarten ein Zertifikat eines der folgenden Zertifizierungssysteme vorzulegen: VWW-Regiosaaten® oder Regiozert®.

Durch die Verwendung von gebietseigenem Saatgut können die auf die geographisch unterschiedlichen Blühzeiten, Frucht reife und Vegetationsstrukturen spezialisierten Insekten gezielt gefördert werden.

### 3. Nachweisverfahren bei Nichtverfügbarkeit von Saatgut

Für den Fall, dass die unter Nr. 1 prioritär geforderte Saatgutmischung für mehrjährige Blühstreifen nicht verfügbar ist, kann die angegebene alternative Mischung unter der Bedingung verwendet werden, dass die Nichtverfügbarkeit nachgewiesen wird.

Dieser Nachweis ist wie folgt zu führen: Der Antragsteller oder sein Saatguthändler fragt bei allen weiter unten aufgeführten Saatguterzeugern an, ob die gemäß Nr. 1 geforderte Saatgutmischung für mehrjährige Blühstreifen verfügbar ist. Die E-Mail-Form genügt.

Nagola Re GmbH  
Alte Bahnhofstraße 65 (Friedrichshof)  
03197 Jänschwalde  
E-Mail: [info@NagolaRe.de](mailto:info@NagolaRe.de)

Rieger-Hofmann GmbH  
In den Wildblumen 7-13  
74572 Blaufelden-Raboldshausen  
E-Mail: [info@rieger-hofmann.de](mailto:info@rieger-hofmann.de)

Saaten Zeller GmbH & Co. KG  
Ortsstr. 25  
D-63928 Eichenbühl-Guggenberg  
E-Mail: [anfrage@saaten-zeller.de](mailto:anfrage@saaten-zeller.de)

### 4. Saatgutbelege

Bei der Aussaat der mehrjährigen Blühstreifen ist anhand der Saatgutbelege nachzuweisen, dass das vorgegebene Artenspektrum gemäß Nr. 1 eingehalten wurde. Die Saatgutbelege, inkl. des Nachweises des Zertifikates, sind bei mehrjährigen Blühstreifen im ersten Verpflichtungsjahr sowie bei Nachsaat mit dem Zahlungsantrag bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen. Falls keine geeigneten Nachweise bei der Bewilligungsbehörde vorgelegt werden, kann die Saatgutmischung im Rahmen der Verwaltungskontrolle nicht anerkannt werden. Eine Eigenerklärung ist nicht ausreichend.

### 5. Anbauhinweise

Mehrjährige Blühstreifen sind im ersten Jahr des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums einzusäen. Ackerrandstreifen sind als Teil des jeweiligen Ackerschlagel mit derselben Hauptkultur zu bestellen.

Mehrjährige Blühstreifen bleiben mindestens fünf Jahre auf derselben Ackerfläche stehen.

Ackerrandstreifen können auf Schlägen mit folgenden Nutzcodes angelegt werden:

- alle NC aus der Gruppe „Getreide“; außer NC 171 (Mais) und außer allen NC aus der Gruppe „Getreide“ in Verbindung mit „GPS“ (Ganzpflanzensilage),
- alle NC aus der Gruppe „Ölsaaten“ (außer NC 330 Sojabohnen).

Auf im Herbst 2023 bestellten Winterkulturen können bereits Ackerrandstreifen angelegt werden. Die Verpflichtungen, wie der Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und stickstoffhaltigen Düngemitteln, sind ab Verpflichtungsbeginn 01.01.2024 einzuhalten.

Bodenvorbereitung: Der Boden sollte bei den mehrjährigen Blühstreifen vor der Aussaat gepflügt oder gefräst werden. Anschließend muss mit der Egge eine feinkrümelige Bodenstruktur hergestellt werden. Ein zu grobkörniges Saatbett birgt die Gefahr, dass die Samen nach der Aussaat von dem sich setzenden Boden zu sehr bedeckt und damit in ihrer Keimung beeinträchtigt werden. (Hintergrund: zahlreiche der aufgeführten Arten sind Lichtkeimer).

Aussaattermine: Die Hinweise der Saatguthersteller zum optimalen Aussaatzeitpunkt sind zu berücksichtigen. Bei Saatgutmischungen für mehrjährige Blühstreifen kann auch eine Aussaat im frühen Herbst Sinn machen, um eine bessere Etablierung des Blühstreifens zu gewährleisten.

Aussaatstärke: Bei den mehrjährigen Blühstreifen sind bezüglich der Aussaatstärke die Hinweise der Saatguthersteller zu beachten. Bei der Bestellung des Ackerrandstreifens ist ein doppelter Reihenabstand ohne Erhöhung der Aussaatstärke im Vergleich zur Hauptnutzungsfläche einzuhalten.

Ansaattechnik: Zur leichteren Aussaat und um ein Entmischen der verschiedenen Korngrößen zu verhindern, sollte das Saatgut vor der Ausbringung mit einem Trägerstoff (z. B. Sand) gemischt werden. Das Saatgut darf nur aufgestreut, nicht eingedrillt werden. Ein Anwalzen des Bodens nach der Aussaat sorgt für den notwendigen Bodenschluss und ist dringend erforderlich.

## 6. Hinweise zur Standortwahl

Besonders wertvolle Wechselbeziehungen zwischen verschiedenartigen Lebensräumen können entstehen, wenn Blühstreifen in Nachbarschaft zu bereits vorhandenen Landschaftsstrukturelementen, wie z. B. unbefestigte Feldwege, Feldraine, artenreiches Grünland und Magerrasen, angelegt werden.

In Landschaften, in denen Strukturelemente weitestgehend fehlen, hat die Anlage von Blühstreifen für viele Tierarten eine große Bedeutung. Sie fungieren hier zudem als Trittsteine zwischen ökologisch wertvollen Lebensräumen. Besondere

Bedeutung haben dabei Nassstellen oder sonnenexponierte, trockene Standorte wie nährstoffarme Sandflächen.

## 7. Hinweise zur Pflege

Um den Pflanzenbestand und die darin lebenden Tierarten nicht zu gefährden, sollten die Blühstreifen nicht befahren werden. Dies gilt auch für Vorgewende mit Blühstreifen. Notwendige Überfahrten sollten auf das notwendige Minimum beschränkt werden und möglichst immer an derselben Stelle stattfinden.

Bei mehrjährigen Blühstreifen sollte die jährliche Mahd mit Beräumung (erst nach einigen Tagen) erfolgen. Auf Mulchen sollte nach Möglichkeit verzichtet werden, weil dadurch eine dauerhafte Streuauflage entsteht, die das Keimen von Kräuterarten verhindert und die für Wildbienen wichtigen Offenbodenstellen abdeckt. Bei der Mahd sollte zudem auf tierschonende Mähgeräte und angepasste Schnitthöhen (Empfehlung: 10-15 cm) geachtet werden. Bei größeren Flächen ist eine mosaikartige Mahd zu empfehlen, sodass Rückzugsräume für Tiere bestehen bleiben.

## 8. Naturschutzfachliche Hinweise

Auf Flächen, auf denen mit einem Vorkommen seltener Wildkrautarten zu rechnen ist, ist die Ausbringung von Blühmischungen nicht zu empfehlen, da diese meist konkurrenzstärker sind und die natürlichen Vorkommen unterdrücken. Hier sind Ackerrandstreifen sinnvoller. Sie sollten bevorzugt in Winterkulturen angelegt werden, da die seltenen Arten häufig überjährige Pflanzen sind, die im Herbst keimen und überwintern. Der vorherige Einsatz des Pfluges wird empfohlen, um Samen aus tieferen Bodenschichten zu holen.

## 9. Hinweise zur Lage der Streifen im Interesse des Gewässer- und Erosionsschutzes

Die Anlage der Blüh- und Ackerrandstreifen hat grundsätzlich entlang der Feldränder zu erfolgen.

Die beantragten mehrjährigen Blühstreifen und/oder Ackerrandstreifen sollen einen Beitrag zum Schutz von Oberflächengewässern leisten und sind daher an einem Gewässer oder entlang eines Grabens innerhalb der Kulisse „Ackerrand- und Blühstreifen“ anzulegen. Diese Kulisse ist im WebClient anzeigbar. Um aus Sicht der Bewirtschaftung geeignete Streifen bilden zu können, ist auch die Einbeziehung von Flächen außerhalb der o. g. Kulisse möglich und oftmals notwendig.

Es wird empfohlen, mehrjährige Blühstreifen und/oder Ackerrandstreifen zuerst entlang von natürlichen Gewässern und danach entlang von Gräben sowie Vorflu-

tern anzulegen. Ziel ist es, Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleinträge aus den landwirtschaftlich genutzten Flächen zu minimieren. Die Anlage mehrjähriger Blühstreifen ist besonders wirkungsvoll, um einer Erosion und einem Oberflächenabfluss von Nährstoffen vorzubeugen.

Die Gewährleistung der Zugänglichkeit der Gewässer zur Durchführung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung ist zu beachten.

Sofern bereits seit mehreren Jahren aus Gründen des Gewässerschutzes ehemals ÖVF-Streifen – ab 2023 Flächen und Streifen nach Ökoregelung<sup>1</sup> (ÖR 1) - an Gewässerrändern liegen, müssen diese nicht umgebrochen werden, um die geltende Förderverpflichtung des Anlegens von Ackerrand- oder Blühstreifen an einem Gewässer oder Graben zu erfüllen. Fachlich dient auch ein seit mehreren Jahren vorhandener Streifen nach ÖR 1 (ÖVF-Streifen) dem Gewässerschutz. Ackerrand- oder Blühstreifen dürfen nicht unmittelbar an Flächen oder Streifen nach ÖR 1 anliegen.

Antragsstellende Personen sollten sich mit dem Gewässerunterhaltungsverband abstimmen, welche Bereiche entlang des Gewässers bzw. des Grabens im aktuellen Jahr von Unterhaltungsmaßnahmen betroffen sind. Das flächige Aufbringen von Kraut, Mahdgut und Bodenaushub ist auf den betreffenden Flächen zu vermeiden. Sollte es hierzu keine andere Möglichkeit geben, sind die Ablagerungen auf den Blüh- und Ackerrandstreifen bezogen auf die betroffene Fläche und die ausgebrachte Menge möglichst gering zu halten. Das alternativlose Befahren zu Unterhaltungszwecken und das punktuelle Zwischenlagern von Kraut, Mahdgut und Bodenaushub ist möglich. Von einer angemessenen Schadensbegrenzung durch den Gewässerunterhaltungsverband - soweit möglich - wird ausgegangen. Die antragstellenden Personen müssen im Einzelfall prüfen, ob eine Nachsaat der betroffenen Fläche bei den mehrjährigen Blühstreifen erforderlich ist.

Für den Fall, dass Blüh- und Ackerrandstreifen in Folge der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in bestimmten Flächenbereichen nicht gemäß den Vorgaben der Förderrichtlinie genutzt werden können, wird von einer Sanktionierung abgesehen. Die Wasser- und Bodenverbände werden über die oben beschriebene Herangehensweise informiert.

## 10. Hinweise zur Lage der Streifen unter phytosanitären Gesichtspunkten

Bei der Auswahl der Streifen sollten Flächen, auf denen Problemunkräuter auftreten (z.B. Distel, Quecke, Hirse), gemieden werden. Das gleiche gilt für Flächen mit bekanntem Ambrosiabesatz.

In Zuckerrübenfruchtfolgen sollte auf die Aussaat von Blühmischungen mit Buchweizen, Öllein, Malve oder Borretsch verzichtet werden, da sie in Zuckerrübenbeständen kaum zu bekämpfen sind.



In Fruchtfolgen mit großkörnigen Leguminosen (NC 210, 211, 212, 220, 221, 222, 230, 240, 292, 330, 635) sind Anbaupausen zu beachten, um Infektionsbrücken zu vermeiden.

In Rapsfruchtfolgen ist zu beachten, dass kreuzblütige Beikräuter im Raps schwer zu bekämpfen sind.

## 11. Weitere Hinweise zu Pflegemaßnahmen

Im ersten Jahr nach der Aussaat der mehrjährigen Blühstreifen kann bei stark auflaufenden Beikräutern (insbesondere Melde, Hirse-Arten, Windknöterich) ein mehrmaliger Schröpfungsschnitt notwendig werden, damit sich die mehrjährigen Arten etablieren können. Ab dem zweiten Jahr nach der Aussaat darf dann erst ab dem 15.09. eine Bewirtschaftung erfolgen.

Gelingt bei mehrjährigen Blühstreifen die Etablierung eines blütenreichen Bestandes nicht, ist eine Nachsaat oder Neuansaat vorzunehmen.

Ackerrandstreifen dürfen nach der Aussaat und bis zur Ernte nicht mehr bearbeitet oder gepflegt werden. Danach ist eine Nutzung möglich.

## 12. Hinweise zum Einsatz und zur Einhaltung der erforderlichen Abstandsaufgaben bei Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln auf dem Hauptschlag

Bei den mehrjährigen Blühstreifen sowie auf den Ackerrandstreifen ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und stickstoffhaltigen Düngemitteln nicht zulässig.

Bei Ackerrandstreifen gilt das Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln und stickstoffhaltigen Düngemitteln bis zur Ernte der Hauptnutzungsfläche des jeweiligen Verpflichtungsjahres. Bei mehrjährigen Blühstreifen gilt dies über den gesamten fünfjährigen Verpflichtungszeitraum.

Wenn Ackerrandstreifen im Folgejahr auf der gleichen Fläche bleiben, dürfen auch nach der Ernte der Hauptnutzungsfläche bzw. nach dem 15.09. des jeweiligen Verpflichtungsjahres keine Pflanzenschutzmittel und stickstoffhaltigen Düngemittel eingesetzt werden.

Für nach dem ersten Verpflichtungsjahr angelegte Ackerrandstreifen in Winterkulturen gilt das Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln und stickstoffhaltigen Düngemitteln bereits mit der Bestellung der Winterkultur im Herbst. Das bedeutet, dass z. B. auch keine Vorsaatunkrautbekämpfung durchgeführt werden darf.

Bei Pflanzenschutz- und Düngemaßnahmen auf den angrenzenden Kulturflächen ist darauf zu achten, dass der Blühstreifen bzw. der Ackerrandstreifen unbehandelt bleibt. Insbesondere sind die Bienenschutzbestimmungen einzuhalten.